

drohende dämonische Gespenst, jenes verzweiflungs- volle Zerfallen mit sich selbst leichter hervorruft oder doch nicht in dem Maße zu verhindern imstande ist" (Moralstatistik 616 ff). Man kann auch den Mangel der Ohrenbeichte und der dadurch ermöglichten Erleichterung von fleischem Druck als ein die höhere Selbstmordziffer protestantischer Völker beeinflussendes Moment erwähnen (v. Mayr a. a. O. 715). Darum muß auch ein der katholischen Kirche so abgeneigter Schriftsteller wie Masaryk diesem Tatbestand gegenüber den segensreichen Einfluß des Katholizismus anerkennen. Die katholische Moral bietet mit ihrer Auffassung vom Leiden einen Damm gegen die krankhafte Selbstmordneigung. Freilich genügt der katholische Taufschein noch nicht, wenn die Religion in den furchtbarsten Krisen des Lebens ihre Kraft erweisen soll. Dies erklärt auch die hohe Selbstmordziffer Frankreichs, wo sie 1852 bis 1891 infolge der systematisch betriebenen Entchristlichung von 8 32 auf 22,5 von 100 000 Einwohnern berechnert steigen konnte. v. Mayr (a. a. O. 716) glaubt allerdings dem konfessionellen Moment „eine allgemein ausschlaggebende Bedeutung“ nicht beimessen zu können. Das katholische Frankreich sei mit stärkster Selbstmordziffer belastet, während das protestantische Norwegen eine gegenteilige Erscheinung aufzeige. Aber ohne Einfluß sei das Glaubensbekenntnis sicherlich nicht. Die Sonderstellung Frankreichs findet in dem Obigen seine Erklärung. Immerhin weist die niedrige Selbstmordziffer Englands und Norwegens darauf hin, daß die Konfession nicht ausschließlich die Selbstmordfrequenz bestimmt, sondern daß ein ganzer Komplex von Ursachen wirksam ist, unter denen jedoch das religiöse Moment wohl das wichtigste ist. In einer Untersuchung über die „Selbstmordstatistik in Bayern“ gelangt Kofst dazu, „dem Wesen der katholischen Religion und ihren Befennern in Ausübung ihrer Lehre und Anwendung ihrer Mittel einen unbestreitbaren Einfluß auf die geringe Beteiligung am Selbstmord in Bayern und eine stärkere Geseitheit gegen die krankhafte Selbstmordneigung zuzuschreiben“. — Noch verdient bemerkt zu werden, daß die Selbstmordziffer der Frauen und Kinder (Schüler) in der Neuzeit eine starke Steigerung erfahren hat, was sich bei den ersteren wohl aus der Frauenemanzipationsbewegung (v. Mayr a. a. O. 708), bei letzteren als eine Folge der Erziehung, der Suggestion durch Lektüre (Romane, Presse) erklärt; selbst der Wechsel der Jahreszeiten ist auf die Zahl der Selbstmorde von Einfluß (v. Mayr a. a. O. 719, 706).

**Literatur.** Morfelli, Der S. (1881); Masaryk, Der S. als soziale Massenerscheinung (1881); Rehfisch, Der S., eine kritische Studie (1893); G. v. Mayr, S. statistik, im Handwörterb der Staatswissenschaften VI<sup>2</sup> 697 ff (mit zahlreichen Literaturangaben); Louis Proal, Les suicides par misère à Paris, in Revue des Deux Mondes 1898 (1. Mai);

Pruner, S., in Meher u. Weltes Kirchenlex. XI<sup>2</sup> 73 ff; Baer, Der S. im kindlichen Lebensalter (1901); Kofst, Der S. in seinen Beziehungen zu Konfession u. Stadtbevölkerung im Kgr. Bayern, in Hist.-polit. Blätter CXXX (1902) 233; ders., Der S. als sozialstatist. Erscheinung (1905); Krole, Der Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit (1900); ders., Der S. im 19. Jahrh. (1906); ders., Die Ursachen der S. häufigkeit (1906); Gaupp, Der S. (1910); Walter, Der Leib u. sein Recht im Christentum (1910). [Walter.]

**Selbstverwaltung** s. Staats- und Selbstverwaltung.

**Seminarien.** Seminarien im Sinn von Pflanzschulen des katholischen Klerus sind dem Wortlaut nach vom tridentinischen Konzil eingeführt, der Sache nach im Grund so alt als die Kirche. Wenn der Stifter derselben seine Apostel mit größter Sorgfalt auswählt, sie während seines dreijährigen öffentlichen Lebens stets um sich hat und durch Beispiel und Lehre sie für ihren späteren Beruf erzieht, so mußten diese und ihre Nachfolger in ähnlicher Weise bestrebt sein, Jünger für den Dienst des Altars heranzubilden. Das Wort des Westpapstes an Timotheus: „Lege niemand voreilig die Hände auf“ (1 Tim 5, 22), verpflichtet den weihen Bischof persönlich, sich von der Tauglichkeit der Weibekandidaten zu überzeugen und für ihre Heranbildung Sorge zu tragen. Im ganzen christlichen Altertum galt deshalb das Haus des Bischofs als die Pflanzschule für den Klerus, dessen er in seinem Sprengel bedurfte. Papst Leo der Große beruft sich auf die altherwürdigen Verordnungen der Väter, wenn er verlangt, daß diejenigen, „welche zur Priesterwürde erhoben werden sollen, von frühesten Jugend an lange Jahre hindurch sich der kirchlichen Erziehung erfreut haben müßten“ (Epist. 12, c. 4, ed. Baller. I 673). Bekannt ist es, mit welchem Eifer und Erfolg der hl. Augustinus in Hippo, wo er die gemeinschaftliche Lebensweise des Klerus eingeführt hatte, die jungen Lebten heranzubildete. Einen ähnlichen Ruf besaßen zeitweilig die bischöflichen Schulen von Vercellä, Emeja, Edeffa, Nisibis, namentlich aber jahrhundertlang die lateranensische Schule zu Rom, aus der u. a. die Päpste Leo III., Paschalis I., Leo IV. hervorgingen. Die zweite Synode von Toledo verordnet demgemäß im Jahr 531, daß diejenigen, welche nach dem Willen der Eltern für den Klerikalstand bestimmt seien, nachdem sie die Tonjur erhalten, in einem kirchlichen Haus in der Nähe des Bischofs unterrichtet werden, alsdann im 18. Jahr das Gelübde der Keuschheit ablegen und mit dem 20. Jahr, wenn sie erprobt wären, den Ordo des Subdiafonats empfangen sollten (Conc. Tolet. 2, c. 1; vgl. Conc. Tolet. 4, a. 633, c. 4; Conc. Turon. a. 813, c. 3, c. 12). Es pflegten deshalb auch die Bischöfe überall, wo sich die Kirche des Friedens erfreute, geräumige Gebäude (domus ecclesiae, episcopia) zu errichten, in welchen junge Kleriker wie einst die Propheten-

schüler des Alten Testaments im Schatten des Heiligthums heranwuchsen. Konnten die Oberbirten den erforderlichen Unterricht ihnen auch nicht selbst erteilen, so hielten sie es doch für ihre Pflicht, die Heranbildung ihrer Kleriker sorgfältig zu überwachen. Der Grad der Bildung, welcher in den verschiedenen Schulen erreicht wurde, hing von der Tüchtigkeit des Bischofs und der von ihm bestellten Lehrer ab.

Einen besondern Typus erhielten im fränkischen Reich seit dem Schluß des 8. Jahrh. zahlreiche Kathedralschulen durch die weit verbreitete Kapitelsverfassung Chrodegang's von Metz, welche die jungen Aspiranten des geistlichen Stands der Leitung des Domkapitels unterstellte. Diesem wurde später die Aufsicht über das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen der Diözese anvertraut, so daß sein Amt sehr einflußreich war und in den meisten Kapiteln als Dignität galt. Noch größeren Aufschwung nahmen die Kathedralschulen infolge der Einwirkung Karls des Großen und seiner berühmt gewordenen Konstitution *De scholis per singula episcopia et monasteria instituendis* vom Jahr 787 (Baluzi, Cap. Reg. Franc. I 72). Sein Sohn Ludwig der Große promulgierte auf dem Nationalkonzil von Aachen im Jahr 816 das erweiterte Chrodegang'sche Institut für alle bischöflichen Kirchen des Reichs als Gesetz. An diese Bestimmungen knüpften auch die römischen Synoden von 825 und 850 an, während Alexander III. im Jahr 1179 und Innozenz III. im Jahr 1215 auf dem 3. und 4. Laterankonzil die Anordnung trafen, daß an jeder Domkirche mindestens ein Lehrer der heiligen Schrift die Scholaren gratis in den geistlichen Disziplinen unterweisen sollte. Unter den zahlreichen blühenden Domschulen jenes Zeitalters waren die von Arles, Reims, Tours, Lyon, Langres, York, Canterbury, Paderborn, Hildesheim, Worms, Würzburg und Köln lange Jahre hindurch hochberühmt. Nach dem Muster der Kathedralschulen entstanden dann allmählich auch bei den größeren Kirchen in den Städten und selbst auf dem Land Stifts- und Pfarrschulen, in denen bewährte Lehrer und Seelsorger den Unterricht und die Erziehung der Chorknaben besorgten, die beim Gesang und Gottesdienst zunächst als Ministranten mitwirkten und praktisch und theoretisch für den Dienst des Heiligthums so weit vorbereitet wurden, bis sie vom Archidiacon dem Bischof zur Weihe empfohlen werden konnten.

Durch die Gründung der großen Mönchsorden des hl. Basiliius und des hl. Benedikt war inzwischen eine große Zahl der bischöflichen Stühle im Morgen- wie im Abendland durch die geistlichen Söhne dieser Heiligen besetzt worden, die dann gern die Erziehung ihres Diözesanlerus der bewährten Leitung ihrer früheren Ordensbrüder anvertrauten. So kam es, daß die Kloster- und Ordenschulen als Bildungsstätten für den Weltklerus zu den Dom-, Stifts- und Pfarrschulen

hinzu- und teilweise selbst an ihre Stelle traten. Die Klöster wurden daher frühzeitig auch die Pflanzschulen, aus denen die Päpste die Werkzeuge zur Ausbreitung der Kirche in den bisher heidnischen Ländern entnahmen. Gregor der Große, der erste der aus dem Mönchtum hervorgegangenen Päpste, war auch der erste, der seine Ordensbrüder in größerem Maßstab in den Dienst der Kirche zog und ihnen u. a. die Mission in England zuwies. Seitdem sind es vorzugsweise Priester der verschiedenen Orden gewesen, die vom Apostolischen Stuhl gesendet, in der Alten wie in der Neuen Welt der Kirche neue Völker und Länder gewannen und sie für die Eingliederung in die christliche Bölkerfamilie reif machten.

Alle diese im Lauf der Zeit entstandenen geistlichen Bildungsanstalten haben dann nach jahrhundertelangem Arbeiten, entsprechend dem Wesen des nach Wahrheit dürstenden Menschengeschlechtes, einen gewissen Schluß- und Mittelpunkt gewonnen in den Universitäten des Mittelalters. Der aus dem innern Mark jener glaubensfreudigen Zeit herborquellende organisierende Trieb, der sich in der Schöpfung zahlloser Korporationen, Innungen, Gilden und Gemeinwesen betätigte, suchte auf dem Grund des Glaubens zunächst die Theologie und dann den ganzen Dom der übrigen Wissenschaften auszubauen, indem er aus der Korporation der Lehrer und Schüler der einzelnen Fakultäten, aus der universitas magistrorum et scholarium die universitas artium et scientiarum schuf, den Gesamtorganismus der Wissenschaften, welche alle wie die im Prisma gebrochenen Lichtstrahlen auf ihren gemeinsamen Ursprung, die Sonne der ewigen Wahrheit und die Quelle alles Lichtes hinweisen. Nach ihrer Idee wie nach ihrem geschichtlichen Ursprung sind demnach die meisten Universitäten Töchter der Kirche, hervorgewachsen aus ihren Dom- und Klosterschulen. In der Person ihres Kanzlers von Anfang an dem unmittelbaren Schutz der Päpste als der obersten Lehrer der Christenheit unterstellt, wurden sie von ihnen mit besondern Rechten und Freiheiten, mit kirchlichen Gütern und Präbenden reichlich ausgestattet. Die einzelnen Nationen, Diözesen und Orden errichteten deshalb schon frühzeitig neben diesen Hochschulen ihre Kollegien, Konvikte oder Burjen, in welchen die zum guten Teil aus Welt- und Ordensklösterern bestehenden Scholaren nicht bloß gemeinsame Wohnung und Beschäftigung, sondern auch häusliche Beaufsichtigung, wissenschaftliche Förderung durch Repetitionen und Disputationen und Vorbereitung für die Erwerbung der akademischen Grade erhielten.

So besaß denn die katholische Kirche beim Ausgang des Mittelalters in ihren Hoch-, Dom-, Kloster- und Stiftschulen, in ihren Kollegien, Konvikten und Burjen eine fast überreiche Fülle priesterlicher Erziehungs- und Bildungsanstalten. Fragen wir nach dem Geist, der in ihnen lebte,

und nach den Früchten, welche sie hervorbrachten, so sprechen die zahllosen und großartigen Werke christlicher Wissenschaft, Kunst, Frömmigkeit und Nächstenliebe, die Christianisierung und Sittigung so vieler Länder und Völker im allgemeinen zu ihren Gunsten. Wenn sie im einzelnen den je weilig an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügten und teilweise in Verfall und Ausartung gerieten, so tragen die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen die Kirche oder einzelne Provinzen derselben zu leiden hatten, einen guten Teil der Schuld daran. In den Zeiten, wo die Bischöfe wegen der mit ihrem Amt verbundenen Fürstentwürde fast ausschließlich nach rein weltlichen Gesichtspunkten gewählt wurden, wo die Laster der Simonie, der Habsucht und des Konkubinat's weite Teile der Kirche verunstalteten, mußten auch die geistlichen Bildungsanstalten notwendigerweise Schaden nehmen und die guten Früchte, die sie trotzdem infolge der Mühen und Opfer ungezählter trefflicher Lehrer hervorbrachten, vielfach verdorben werden. Die Privilegien des geistlichen Standes und die zahlreichen Prünben, welche die Frömmigkeit der Vorfahren angehäuft hatte, lockten viele Unberufene zum Eintritt in das Heiligtum, und die ohne genügende Prüfung und Auswahl der Kandidaten vorgenommenen Massenweihen schufen einen Ueberfluß und ein Proletariat von Klerikern, was fast unvermeidlich einen Rückschlag zur Folge haben mußte. Als dann im 16. Jahrh. die schon längst drohende kirchliche Revolution losbrach, befand sich der allzu zahlreiche Klerus nicht in jener Verfassung, die ihn in den Stand gesetzt hätte, dem furchtbaren Ansturm mit Erfolg stand zu halten. Der Geist der Verveltlichung, der zumal in Deutschland mit einzelnen ehrenvollen Ausnahmen insbesondere den höheren Klerus ergriffen hatte, der Verfall der geistlichen Zucht und mannigfache Ugernisse wurden von den neuen Gegnern mit Geschick benutzt, um Abneigung und Haß gegen den geistlichen Stand in den weitesten Kreisen zu verbreiten. Der Verfall und das gänzliche Eingehen der geistlichen Bildungsanstalten war die nächste Folge davon, namentlich in Deutschland. „Um das Jahr 1525 sungen“, wie die Stadtkronik von Hof schreibt, „die Schulen an zu fallen, so daß fast niemand mehr seine Kinder in die Schule schickte und studieren lassen wollte, weil die Leute aus Luthers Schriften so viel vernommen, daß die Pfaffen und Gelehrten das Volk so jämmerlich verführt hätten, daher denn jedermann den Pfaffen feind war, so daß man sie verhöhnte und vergierte, wo man konnte“ (Döllinger, Die Reformation I<sup>2</sup> 466). Die weitere Folge davon war dann ein Priesterangel, wie er bisher in der Christenheit unerhört gewesen, so daß um die Mitte des 16. Jahrh. die Zahl der verwaisten Pfarreien in Deutschland nach Tausenden zählte und die Seelsorge gänzlich daniederlag. „Der priesterliche Stand“, schrieb damals der Benediktinerabt Niko-

laus Buchner, „ist durch langwährende Verachtung im Reich deutscher Nation aus wohlverdienten Sünden mit Absterben der Alten und Nichtaufpflanzen der Jungen beinahe zu nichte geworden“ (Zanßen, Geschichte des deutschen Volks VIII<sup>1</sup> 395; vgl. II 339; IV 97, 105).

Es hatte den Anschein, daß das im tiefsten Grund zerrüttete und gelähmte Heilige Römische Reich deutscher Nation aus sich selbst eine Regeneration des geistlichen Standes nicht mehr zu bewerkstelligen imstande war. In dieser trostlosen Lage bezeichnete die von Kardinal Morone, dem langjährigen Nuntius am Kaiserhof, angeregte, vom hl. Ignatius aber ins Werk gesetzte Gründung des Deutschen Kollegiums in Rom, welches am 21. Nov. 1552 mit acht deutschen Alumnen ins Leben trat, die erste Wendung zum Besseren. Diese junge, herrlich ausblühende Anstalt und die hiernach im Jahr 1556 von Kardinal R. Pole für England geplanten Institute, die zum erstenmal als Seminarier bezeichnet werden, waren es auch, welche tatsächlich und nachweislich den tridentinischen Vätern als Vorbild vor Augen schwebten, als sie am 15. Juli 1563 in der 23. Sitzung den Beschluß über die Errichtung und Dotation der Seminarier faßten. Papst Pius IV., an den sie sich sofort um Bestätigung und Gutheißung dieses Dekrets wendeten, bestätigte dasselbe bereits am 18. Aug. und abermals in der Schlußrede zum Konzil vom 30. Dez. 1563 mit großer Herzensfreude, nannte es „eine göttliche Eingebung des Heiligen Geistes“, bestimmte die sofortige Errichtung eines solchen Seminaris in Rom und setzte eine Kommission von vier Kardinälen fest, die über die Ausführung dieses in der Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten Epoche machenden Dekrets wachen sollte.

Der Wortlaut des tridentinischen Dekrets ist folgender: „Da das Jünglingsalter, wenn es nicht in der rechten Weise herangebildet wird, geneigt ist, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und, falls es nicht von Anbeginn zur Frömmigkeit und Religiosität herangebildet wird, noch ehe die bösen Gewohnheiten den Menschen in Besitz genommen, niemals vollkommen . . . in der kirchlichen Zucht verharrt: so ordnet die heilige Synode, daß alle Kathedral-, Metropolitan- und die Kirchen höheren Rangs nach Maßgabe des Vermögens und der Ausdehnung der Diöcese gehalten sein sollen, eine bestimmte Anzahl Knaben aus ihrem Bischofsstift und aus ihrer Diöcese, oder wenn sie sich nicht hier finden sollten, aus ihrer Provinz in einem zu diesem Zweck nahe bei den genannten Kirchen gelegenen Kollegium oder in einem andern vom Bischof auszuwählenden Ort zu unterhalten, religiös zu erziehen und in den kirchlichen Lehrgegenständen zu unterrichten. In dieses Kollegium sollen aber solche aufgenommen werden, welche mindestens 12 Jahr alt, aus rechtmäßiger Ehe entsprossen sowie des Lesens und Schreibens hinlänglich kundig sind, deren Gemütsart und Wille

auch hoffen läßt, daß sie für immer dem Dienst der Kirche sich widmen werden. Die heilige Synode will, daß vornehmlich Söhne von armen Eltern ausgewählt werden, schließt aber damit die Kinder der Reichen keineswegs aus, wofern sie auf ihre Kosten Unterhalt genießen und das Bestreben an den Tag legen, Gott und der Kirche zu dienen. Diese Knaben wird der Bischof in so viele Klassen, als ihm gut scheint, einteilen mit Rücksicht auf ihre Zahl, ihr Alter und ihre Fortschritte im kirchlichen Unterricht; er wird sie teils dem Kirchendienst widmen, teils im Kollegium zum Unterricht zurückbehalten und die Stelle der Ausgetretenen wieder mit andern besetzen, auf daß dieses Kollegium eine fort und fort dauernde Pflanzschule — ein perpetuum seminarium — von Dienern Gottes sei.“ Weiter wird dann noch bestimmt, daß für die Einrichtung der Seminarien sich die Bischöfe zwei ihrer geeignetsten Kanoniker an die Seite stellen, durch eine besondere Besteuerung des Klerus sowie auch durch etwaige Union einfacher Benefizien sich die Mittel zur Gründung und Unterhaltung des Seminars beschaffen und für die Verwaltung der Einkünfte sich der Beihilfe einiger Geistlichen bedienen sollten (Conc. Trid. sess. 23, c. 18 de ref.).

Es handelt sich demnach in diesem Dekret nicht um einen Rat, sondern um eine die Bischöfe bindende Verpflichtung zur Errichtung von Seminarien. Es sollen darin die Aspiranten des geistlichen Stands von Jugend auf, unverdorben und unberührt vom Weltstimm und der Sünde, unmittelbar aus dem Schoß der christlichen Familie eintreten, um hier ein zweites Vaterhaus zu finden und zu wohl unterrichteten und frommen Dienern der Kirche herangezogen zu werden. Bezeichnend genug werden die neu zu begründenden Anstalten abwechselnd bald Kollegien bald Seminarien genannt, um einerseits den geschichtlichen Zusammenhang zu wahren, andererseits den beachtlichen Fortschritt zum Besseren anzudeuten. Der neue Name ist überall in Geltung gekommen, so jedoch, daß diese Institute bald als Klerikal- bald als Priesterseminarien bezeichnet werden, je nach den verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen man sie betrachtet. Die vom Konzil selbst gewünschte Teilung der Zöglinge in verschiedene Klassen veranlaßte frühzeitig den Unterschied der kleinen und großen Seminarien, dergestalt, daß die Alumnen der ersteren noch in den vorbereitenden humanistischen Studien sich befinden, die der letzteren aber Theologie studieren. Genießen die Zöglinge den wissenschaftlichen Unterricht nicht im Haus selbst, sondern besuchen sie eine außerhalb desselben bestehende Anstalt — Gymnasium, Universität —, so heißen solche kirchliche Erziehungsanstalten gewöhnlich Gymnasialkonvikte, theologische Konvikte. Nach den Voraussetzungen des Konzils von Trient soll zwar der Unterricht im Haus (Seminar) selbst erteilt werden, aber es verstößt nicht gegen das Wesen eines tridentinischen

Seminars, wenn die Zöglinge Unterrichtsanstalten außerhalb des Hauses besuchen, wie dies z. B. selbst bei den Zöglingen des Collegium Germanicum und anderer römischen Seminarien der Fall ist, wenn nur der Zweck des Seminars auch so erreicht wird. Solche Seminarien dürfen ohne Erlaubnis des Papstes Mönchen nicht übergeben werden, und diese wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die Jurisdiktion des Bischofs gewahrt bleibe (S. C. C. 13 Jun. 1722 in Act. S. Sed. III 57). Die Teilung der Zöglinge, ihre Beaufsichtigung und Verpflegung, die Sorge für ihre wissenschaftliche, arztliche und praktische Ausbildung, die Auswahl der neu Aufzunehmenden wird den Diözesanbischöfen zur persönlichen Pflicht gemacht und damit in heilsamer Weise die apostolische Ordnung, wo und wie weit sie in Abgang gekommen war, wiederhergestellt sowie auch der Rückkehr von Uebelständen vorgebeugt, die durch die Vernachlässigung dieser Pflicht zum größten Schaden der Kirche eingetreten waren.

Wenn die Seminarien ausschließlich bischöfliche Anstalten sein sollten, so erklärt es sich auch, weshalb in dem Dekret über dieselben der Universitäten keine Erwähnung geschieht, welche ihre Privilegien direkt vom Heiligen Stuhl haben. Es ist demnach schon aus diesem Grund die Ansicht durchaus falsch, wonach durch das Seminardekret des Tridentinums die Hochschulen bzw. die theologischen Fakultäten an denselben hätten überflüssig gemacht oder unterdrückt werden sollen. Nichts konnte, wie die Verhältnisse lagen, den Vätern ferner liegen als eine Herabsetzung des Ansehens und der Wirksamkeit der damaligen Universitäten. Zu den schönsten Schöpfungen der Kirche gehörend, von den Päpsten besonders belobt, bevorzugt und ausgezeichnet, hatten diese ehrwürdigen Korporationen gerade in der Zeit der letzten kirchlichen Revolution meist treu zur Kirche gestanden, ihre Lehre und Disziplin verteidigt und dafür von den Neuerern Schmach, Spott und Verfolgung gelitten. Wenn man ihnen neuerdings, nach dem Vorgang von Thomassin, Theiner u. a., einen großen Teil der Schuld an dem sittlichen Verfall des Klerus im 15. und 16. Jahrh. hat aufbürden wollen, so ist das schon deshalb nicht zutreffend, weil die Universitäten des Mittelalters nicht als erste Aufgabe hatten, ihre Scholaren für den Empfang der Weihen oder für die Ausübung der Seelsorge, sondern vornehmlich für die Erwerbung der akademischen Grade und das wissenschaftliche Lehramt vorzubereiten. Die tridentinischen Väter, meistens selbst auf diesen Universitäten vorgebildet und graduiert, haben deshalb nicht nur kein Wort des Mißtrauens oder des Tadels gegen diese Institute ausgesprochen, sondern im Gegenteil alle ihre Privilegien aufrechterhalten, z. B. bei den Bestimmungen über das Patronatsrecht, über die Erfordernisse zur bischöflichen Würde usw. (Conc. Trid. sess. 7, c. 13 de ref.; 22, c. 6 de ref.; 25, c. 6 de ref.). Ebenso hat auch der Aposto-

liche Stuhl in den seit jener Zeit erlassenen Bullen (wie neuestens noch durch Gründung der Hochschulen von Washington und Freiburg i. Schw., durch Wahrung des Promotionsrechts für die theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau und Bonn und durch Neuerrichtung einer theologischen Fakultät an der Universität Straßburg) die hohe Bedeutung der Universitäten für die Kirche und die wissenschaftliche Heranbildung des Klerus stets hervorgehoben und ihre Vorrechte geschützt. Kardinal Hergenröder hat in einem wiederholt nachgedruckten Aufsatz (zuerst *Chilianeum* 1869, I 438) ausführlich nachgewiesen, daß die Universitäten und Seminarien auch noch gegenwärtig nicht Konkurrenzanstalten sind, sondern sich gegenseitig ergänzen, und nachdrücklich betont, daß da, „wo die Bedingungen oder eine gedeihliche und erfolgreiche Durch- und Weiterbildung gegeben sind, die anderwärts nicht so leicht sich herstellen lassen, das Aufgeben oder eine Destruktion der theologischen Fakultät irgend einer Hochschule oder eine Abberufung aller Kleriker von derselben nicht zu rechtfertigen wäre; kaum könnte die Kirche ihren Todfeinden einen größeren Gefallen erweisen“.

Die segensreichen Folgen des tridentinischen Seminardekretes liegen jetzt, nach dem Verlauf von mehr als drei Jahrhunderten, klar vor unsern Augen. Sofort nach dem Schluß des Konzils beeiferten sich die tüchtigsten Bischöfe, das Dekret in ihren Sprengeln zu verkündigen und in Ausführung zu bringen, allen voran die Kardinalö Karl Borromäus, Stanislaus Hofius, Otto von Truchseß, Karl von Lothringen. Ihrem Beispiel folgten die meisten Oberhirten, so daß man bis zum Schluß des 16. Jahrh. in den verschiedenen Ländern schon gegen 1000 Seminarier zählte. Heute kann man sagen, daß das genannte Dekret, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch der Sache nach, soweit es unter den mitunter sehr schwierigen staatlichen und sozialen Verhältnissen überhaupt zugänglich ist, überall in der katholischen Welt durchgeführt ist. Dazu kommt noch, daß im Mittelpunkt der Christenheit, in der ewigen Stadt, unter den Augen des Heiligen Vaters nach und nach ca 30 Kollegien bzw. Seminarier entstanden sind, in welchen nicht bloß aus Rom und Italien, sondern aus den meisten Ländern und Nationalitäten des Erdkreises auserlesene Jünglinge eine vortreffliche Vorbildung für das Priestertum erhalten. Es mag hier genügen, das älteste darunter — das schon erwähnte Deutsche Kollegium — und das universelle, die Propaganda mit ihrer polyglotten Akademie und ihrem Sprachenfest besonders hervorzuheben (vgl. *Kirchenlexikon* III<sup>2</sup> 610 ff). Bekannt ist auch die Reformtätigkeit Pius' X. bezüglich der italienischen Seminarier, indem er vor allem eine Konzentration derselben in den Metropolitanstädten anstrebt. Wenn die katholische Kirche trotz des großen Abfalls im 16. Jahrh. gegenwärtig größer und geeinigter als je dastehet,

so haben ihre Seminarier einen wesentlichen Anteil an dieser Blüte. Die einzelnen Anstalten mögen ihre Mängel gehabt haben und noch haben — Vollkommenes ist hier wie überall schwer zu erreichen —, die Seminaranstalt als solche, beruhend auf dem Prinzip der Autorität, Ordnung, Weltentfagung, Konzentration, Wissenschaft und Frömmigkeit, ist durch die entscheidende Stimme der Kirche, die in zahlreichen Provinzial- und Diözesanynoden sich darüber ausgeprochen hat, gutgeheißen und durch die Erfahrung der Jahrhunderte bewährt. Selbst ihre Gegner, von Martin Chemnitz ab bis auf die Verfasser des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 und der Novellen dazu vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887, haben wohl oder übel die Bedeutung der kirchlichen Seminarier anerkennen müssen, und oft genug wird der Mangel ähnlicher Anstalten auf atatholischer Seite beklagt. Die tridentinischen Väter haben eben recht gehabt, als sie mit weitem Blick in die Zukunft am Schluß der denkwürdigen 23. Sitzung nach Pallavicinus Bericht (*Hist. Conc. Trid.* I, 21, c. 8, n. 3) sich dahin aussprachen, daß wenn das Konzil weiter nichts bewirkt hätte als diese Restauration der kirchlichen Bildungsanstalten, dies allein genügen würde, um alle hier aufgewendete Mühe reichlich zu belohnen. Dabei soll aber nochmals hervorgehoben werden, daß dasselbe durch obige Bestimmungen die Universitäten bzw. das theologische Studium an denselben nicht hat beeinträchtigen wollen. Ist bei Befegung der katholisch-theologischen Fakultäten der Kirche der nötige Einfluß gewährt und bei den Studierenden durch Konvite oder Alumnate die nötige ajzetische Ausbildung gesichert, so dürfte sogar das Studium der Theologie an den Universitäten manche Vorteile vor dem an den Seminarier unter den heutigen Verhältnissen bieten. Deshalb muß die Antwort auf die Frage: Universität oder Seminar? lauten: Universität und Seminar; beide müssen sich ergänzen.

Ogleich die Erziehung des Klerus als eine rein innerkirchliche Angelegenheit der alleinigen Kompetenz der Leiter der Kirche zusteht, so haben sich doch die meisten Staaten in dieser Beziehung Rechte beigelegt, welche jene der Bischöfe besonders hinsichtlich der Errichtung und Leitung von Seminarier zur Heranbildung des Klerus vielfach beeinträchtigen. Vorab sei bemerkt, daß in Sachsen zu einem geistlichen Amt gar nicht berufen werden darf, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar seine Vorbildung erhalten hat (Ges. vom 23. Aug. 1876, § 21). Im Großherzogtum Baden darf der, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer, verwandter Orden lehren, vom dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität nicht dispensiert werden (Ges. vom 9. Febr.

1874, Art. 1). In allen Ländern vindiziert sich der Staat das Aufsichtsrecht. In Preußen sind deshalb die Statuten der Seminarien und die für dieselben geltende Hausordnung dem Minister der geistlichen Angelegenheiten einzureichen sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen (Ges. vom 11. Mai 1873, § 9 und Ges. vom 21. Mai 1886, Art. 4 und 5). Dasselbe gilt im Großherzogtum Hessen, wo die Mitteilung an das Ministerium des Innern und der Justiz zu geschehen hat (Ges. vom 5. Juli 1887, Art. 6). In Württemberg ist das Klerikalseminar der Aufsicht des Staats unterworfen (Ges. vom 30. Jan. 1862, Art. 3, 11, 12, 14). Der Bischof ernennt die Vorstände desselben, hat aber die vorgängige Anzeigepflicht (a. a. O.). In Baden ist dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts über das Vorhaben der Errichtung einer solchen Anstalt, über Wechsel im Vorsteher- oder Lehrpersonal und Lokalveränderungen Anzeige zu machen und der Nachweis zu liefern, daß die nach Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1888 für die Errichtung und das Lehrpersonal notwendigen Erfordernisse vorhanden sind, wie denn auch die Anordnung über die Einsichtnahme und Schließung dieser Anstalt dem genannten Ministerium zuseht (Landesherrl. Verordnung vom 12. Juli 1888). In Bayern muß von der Ernennung der Vorsteher und Lehrer der Klerikalseminarien der Staatsregierung Anzeige gemacht werden (Ministerielle Entschließung vom 4. Juni 1846). Die besondern staatlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern s. bei Hinschius, Kirchenrecht IV 554 ff.

Literatur. Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. I, 3, c. 2, 6; Joannes de Joanne, Historia Seminariorum clericalium (Augsburg 1787); Theiner, Geschichte der geistl. Bildungsanstalten (1835, unkritische Jugendarbeit des Verfassers mit vielen falschen Angaben u. Behauptungen, die leider vielfach nachgeschrieben wurden, u. a. von Buz, Die notwendige Reform des Unterrichts u. der Erziehung der kath. Weltgeistlichkeit Deutschlands, 1852); Irenäus Themiistor, Die Bildung u. Erziehung der Geistlichen nach kath. Grundzügen u. nach den Maaßregeln (1884; vgl. dazu die Replik von Justinus Friedemann, 1884, u. die Duplik von Themiistor, 1884); Fr. X. Kraus, Das Studium der Theologie sonst u. jetzt (<sup>2</sup>1890); Holzammer, Die Bildung des Klerus in kirchl. S. oder an Staatsuniversitäten (1900); J. Heiner, Theol. Fakultäten u. tribent. S. (1900); ders., Nochmals theol. Fakultäten u. tribent. S. (<sup>2</sup>1901); Siebengartner, Schriften u. Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen (1902); Merle, Die Konzilien von Trident u. die Universitäten (1905). Von den vielen geschichtl. Darstellungen der einzelnen S. mügen genannt werden: Kardinal Andr. Steinhuber, Geschichte des Kollegium Germanicum Hungaricum (<sup>2</sup>1906); Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzb. (1889 ff.); Zahlreiche Lit. s. bei Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts (<sup>2</sup>1909) 191 A. 4.

[Hipler, red. Heiner.]

**Seniorat** s. Familienfideikommiß.

**Serbien. I. Geschichte.** Die Serben, die im 7. Jahrh. in ihre heutigen Sitze einwanderten, bildeten erst im 11. Jahrh., als der Großfürst Michael sich von Papst Gregor VII. die Königskrone verliehen ließ, und seit dem 12. Jahrh. unter der Dynastie der Nemanjiden einen einheitslichen Staat. Kirchlich gehörten die Serben damals noch zu Rom; erst Stephan I. (1159/95) führte sie zur orientalischen Kirche über. Stephan Dušan (1331/55), dessen Reich auch Mazedonien, Albanien und Nordgriechenland umfaßte, gründete 1346 ein eignes serbisches Patriarchat und machte es 1352 vom byzantinischen unabhängig. Mit der Schlacht bei Kossowo 1389 kam Serbien unter türkische Herrschaft, anfangs noch von einheimischen Despoten als Vassallen des Sultans, seit 1459 von türkischen Paschas regiert. Tausende seiner Bewohner wurden in die Sklaverei geführt oder wanderten aus. Unter der Steuerlast, der Rekrutierung für das Janitscharenkorps, der willkürlichen Rechtspflege und den Vorrechten der Mohammedaner litt das Volk unfähig und seine Kultur verümmerte.

Nachdem die Serben lange vergeblich auf Österreich und Rußland gehofft hatten, erhoben sie 1804/07 unter Karaageorg die Waffen. Erst ein zweiter Unabhängigkeitskrieg 1815/16 brachte ihnen die Selbständigkeit. Milošaj Obrenowitsch, der Führer in diesem Kampf, wurde 1817 zum Fürsten (Wojwoden), 1827 zum erblichen Fürsten gewählt. Die Pforte mußte auf Grund des Friedens von Adrianopel (1829) Serbien als autonomes, tributpflichtiges Fürstentum anerkennen, behielt aber noch Bejahungsrechte (bis 1867). 1838 gab Milošaj eine Verfassung, die neben der bereits bestehenden Volksvertretung (Stupschina) einen Senat einführte. 1839 dankte er ab; da sein älterer Sohn Milan schon nach drei Wochen starb, folgte ihm der jüngere, Michael, der 1842 wegen seiner Tyrannei und Unfähigkeit vertrieben wurde. Die Stupschina erklärte das Haus Obrenowitsch für abgesetzt und wählte Karaageorgs Sohn Alexander Karaageorgewitsch. Wie Milošaj, lehnte auch Alexander sich an Österreich an und schickte 1848 sogar ein Hilfskorps gegen Ungarn; Rußland verlor sein Schutzrecht über die orthodoxen Balkanchristen im Pariser Frieden 1856, bekam aber einen starken Einfluß durch die in Serbien von dem Bund der Omladina verbreitete panslawistische Bewegung. Seit 1848 regierte Alexander ohne Volksvertretung, geriet aber immer mehr in Zwist mit dem Senat und den Anhängern Rußlands und wurde 1858 abgesetzt. Zum Fürsten wurde der jetzt 78jährige Milošaj gewählt. Er starb 1860, sein Sohn Michael wurde 1868 ermordet, worauf die Stupschina einen Großneffen Milošajs, den damals 14jährigen Milan Obrenowitsch, wählte.

Die Regentschaft, die 1868/72 für ihn regierte, stand unter dem leitenden Einfluß Rißtits und gab